

10.09.90

AS - Fz - G - In - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung
der Personalsituation im Pflegedienst der
Krankenhäuser

- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit der Maßgabe
der nachstehenden Änderungen zu fassen:

AS
G

1. Zu Nr. 1 Abs. 2

In Nummer 1 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Am 26. Juni 1990 ist die Jahresfrist nach § 19 Abs. 2 KHG
für den Erlaß einer Rechtsverordnung ausgelaufen."

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1990

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung.

In 2. Zu Nr. 2

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 3

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Finanzierung der Kindertagesstätten an Krankenhäusern würde das System der Krankenhausfinanzierung aufweichen und darüber hinaus Länder und Kommunen bezüglich der investiven Kosten zusätzlich belasten.

Fz 3. Zu Nr. 2 Sätze 4 und 6

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

In Nummer 2 werden

- a) in Satz 4 die Worte
"muß sichergestellt sein, daß"
durch das Wort
"sollen"
ersetzt
und
- b) in Satz 6 nach dem Wort
"Finanzierung"
die Worte
"der Betriebskosten"
eingefügt.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Dem Entschließungsantrag zu Nr. 2 sollte aus finanzwirtschaftlicher Sicht nur mit Einschränkungen zugestimmt werden.

Nach dem derzeitigen Krankenhausfinanzierungsrecht können Betriebskosten für Kindertagesstätten an Krankenhäusern nicht über Pflegesätze finanziert werden. Mit der beabsichtigten Regelung soll dies erreicht werden. Für Investitionskosten besteht nach § 5 Abs. 2 KHG die Möglichkeit, nach Maßgabe des Landesrechts zu bestimmen, ob Kindertagesstätten an Krankenhäusern gefördert werden können. Es muß vermieden werden, daß durch die von der Bundesregierung zu treffende "klarstellende Regelung" eine Förderverpflichtung für die Länder geschaffen wird, deren finanzielle Auswirkungen derzeit nicht abschätzbar sind.

AS
G

4. Zu Nr. 3, 1. und 2. Spiegelstrich

In Nummer 3 sind im 1. Spiegelstrich in Satz 2 und im 2. Spiegelstrich in Satz 3 jeweils die Worte "Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert" durch die Worte "Es ist erforderlich" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung.

AS
G 5. Zu Nr. 3, 2. Spiegelstrich Satz 2

In Satz 2 sind die Worte "von 50.000,00 DM und mehr" zu streichen.

Begründung:

Von der Nennung einer bestimmten Summe sollte abgesehen werden.

AS
G 6. Zu Nr. 3

- a) In Nummer 3 wird der erste Absatz und der Text des 1. Spiegelstrichs Unterabsatz a.

Als Folge ist der Punkt am Ende des Absatzes 1 durch einen Doppelpunkt zu ersetzen und das Untergliederungszeichen des 1. Spiegelstrichs zu streichen.

- b) Der Text des 2. Spiegelstrichs wird unter Fortfall des Untergliederungszeichens Unterabsatz b.
c) Der Text des 3. Spiegelstrichs wird unter Fortfall des Untergliederungszeichens Unterabsatz c.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; der Einleitungssatz von Nummer 3 bezieht sich nur auf den ersten Spiegelstrich.

Fz 7. Zu Nr. 4

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 8

Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Nummer 4 des Entschließungs-
antrags vorgesehenen Modellversuche
für Studiengänge an Hochschulen für
Unterrichtskräfte im Gesundheitswesen
würden zu einer Akademisierung der Lehre
des Pflegepersonals führen. Dieses Vorhaben
ist nach den bisherigen Erfahrungen mit
der Akademisierung der Lehre von praxis-
bezogenen Berufen gerade unter Kosten-
gesichtspunkten nicht vertretbar."

K 8. Zu Nr. 4 Satz 5

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 7

In Nummer 4 sind in Satz 5
die Worte "wird die Bundesregierung aufgefordert"
durch die Worte "ist es erforderlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Will ein Land im Bildungsbereich einen Modellversuch durchführen, so kann es dazu die Förderung aus Bundesmitteln bei der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung beantragen. Hierzu gibt es ein im einzelnen ausgestaltetes Verfahren. Deshalb sollte die Aufforderung nicht direkt an die Bundesregierung gerichtet werden, sondern allgemein die Notwendigkeit von Modellversuchen für Studiengänge der genannten Art unterstrichen werden.

AS 9. Nach Nr. 4
G

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 einzufügen:

"5.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft bereitet zur Zeit eine bundesweite Gemeinschaftswerbung für Pflegeberufe vor. Es ist notwendig, auf breiter Basis eine positive, realitätsbezogene Darstellung der Pflege am Menschen und aller damit verbundenen Berufe durchzuführen, um das Berufsbild der Pflege am Menschen für alle Bereiche nachhaltig zu bessern. Auf diesem Wege möchte man insbesondere Berufsanfänger/innen und Berufsrückkehrer/innen gewinnen. Da diese Initiative die Unterstützung aller für die Pflege Verantwortlichen verdient, wird die Bundesregierung gebeten, sich an ihr finanziell zu beteiligen.